

Satzung des Fördervereins für den Tölzer Knabenchor

(Beschluss vom 24. April 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Förderverein Tölzer Knabenchor e.V.**“; im folgenden Verein genannt.

1. Er hat seinen Sitz in München.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugend-, Kultur- und Musikerziehung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln, insbesondere:

- Beschaffung von Mitteln zur Förderung der **gemeinnützigen Tölzer Knabenchor GmbH**
- Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Förderung der **gemeinnützigen Tölzer Knabenchor GmbH** zur Verwendung nach dem Vereinszweck im Sinne der oben stehenden Ziffer 1.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel u.a. zur Förderung der in § 2 Ziff. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung für steuerbegünstigte Zwecke dieser Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in allen Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine schriftliche, Form wahrende Mitteilung, Telefax oder Email an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und die Änderungen der Satzung.
3. Der Vorstand i. Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach vorstehender Regelung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand wird gebildet durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister und nach Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einen oder zwei weitere Vorstandsmitglieder. Einem

der weiteren Vorstände oder dem stellvertretenden Vorstand kann die Erledigung des Tagesgeschäfts übertragen werden (geschäftsführender Vorstand). Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorsitzende des Vorstands, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands und der geschäftsführende Vorstand haben je Einzelvertretungsmacht.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Beirat hat die ihm aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben und Kompetenzen. Ihm obliegt die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch den Vorstand nach den bestehenden Gesetzen, dieser Satzung und der Wirtschaftspläne.
5. Das Kuratorium besteht nach Entscheidung des Vorstandes mit Zustimmung des Beirats aus 2 – 20 Mitgliedern und soll aus Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Entertainment besetzt werden. Es hat die Aufgabe, den Vereinszweck durch Repräsentation der Vereinsaufgaben und des Vereins, insbesondere bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen des Vereins zu fördern. Die Kuratoren und bis zu 2 Vorsitzende des Kuratoriums, die die Organisation des Kuratoriums gestalten, werden durch den Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Beirats für eine Dauer von 6 Jahren ernannt.

§ 7 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen mit einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 2 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die **gemeinnützige Tölzer Knabenchor GmbH** oder ersatzweise an die Stadt Bad Tölz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. April 2012 in München errichtet und ersetzt die frühere bis zu diesem Tag gültige Satzung.